Preisregelung

gültig ab 1. Januar 2025 für das Wärmenetz Ludwig-Erk-Platz 4 A in 35578 Wetzlar

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

a) einem Leistungspreis,
b) einem Arbeitspreis und
c) einem Verrechnungspreis.

Alle Wärme- und Preisangaben beziehen sich auf die gemessenen kWh (Kilowattstunden) am Wärmemengenzähler.

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) für die Vertragsleistung beträgt

	netto	**brutto**
LP in EUR/kW und Jahr	27,29	32,48

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die bezogenen Mengen an Wärme beträgt

	netto	**brutto**
AP in ct/kWh	13,09	15,58

3. Verrechnungspreis

Messeinrichtungen werden von den SWG beschafft und unterhalten. Der Verrechnungspreis für das Vorhalten je Messeinrichtung beträgt netto

bis 70 kW	69,00 €/a
bis 290 kW	118,49 €/a
bis 700 kW	169,75 €/a
bis 2.900 kW	194,96 €/a
über 2.900 kW	246,22 €/a

4. Definitionen Preisindizes

Preisänderungsformel

$LP = LP_0 \times (0{,}5 \times I_1/I_0 + 0{,}5 \times L_1/L_0)$ = €/kW Nennleistung/a
$AP = AP_0 \times (0{,}8 \times EG_1/EG_0 + 0{,}2 \times WP_1/WP_0)$

In den vorstehenden Preisformeln für den **Arbeits**- und **Leistungspreis** bedeutet:

AP_0 = 6,916 ct/kWh

LP_0 = 20,237 €/kW

AP, LP = Aus der Preisänderungsformel ermittelter Arbeits- und Leistungspreis zum jeweiligen Preisanpassungstermin

EG_1 = Arithmetisches Mittel des Gaspreisindex der letzten 6 Monate mit 1 Monat Zeitverzug laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht *„Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“*, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 635 (*„Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungs-wirtschaft)“).* Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 635 („Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungs-wirtschaft)“).

Die Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

EG_0 = Basis Gaspreisindex = 98,6 Jahresdurchschnitt 2015 (Basis 2021 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Bericht *„Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“*, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 635 (*„Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungs-wirtschaft)“).* Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 635 („Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungs-wirtschaft)“).

Die Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

WP_1 = Arithmetisches Mittel der Wärmepreisindizes (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) der letzten 6 Monate mit 1 Monat Zeitverzug laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der GENSIS-Online Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Fachschlüssel CC13-77. Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> Verbraucherpreisindex und Inflationsrate“ -> „Tabellen“ -> „Wärmepreisindex“ -> unter „Monatliche Indizes“ die Tabelle „Werte“ aufklappen.

Diese Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html

WP_0 = Basis Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) = 100 (Basis 2020 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENSIS-Online Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Fachschlüssel CC13-77. Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> Verbraucherpreisindex und Inflationsrate“ -> „Tabellen“ -> „Wärmepreisindex“ -> unter „Monatliche Indizes“ die Tabelle „Werte“ aufklappen.

Diese Werte sind auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html

I_1 = Arithmetisches Mittel des Investitionsgüterindex des vorhergehenden Kalenderjahres laut Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht „*Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte*“, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 3 (*„Investitionsgüter“*). Abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 3 („Investitionsgüter“)

Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 92,8 Jahresdurchschnitt 2015 (Basis 2021 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Bericht „Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, EVAS-Nr. 61241, Lfd. Nr. 3 (*„Investitionsgüter“*). abrufbar auf www.destatis.de unter dem Thema „Wirtschaft“ -> „Preise“ -> „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte“ -> „Publikationen“ -> „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Aktuelle Monatsausgabe“ -> „Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ (Excel-Tabelle – Tabellenblatt 61241-02) -> Lfd. Nr. 3 („Investitionsgüter“)

Excel-Tabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_8hlvnvr4o

L_1 = aktueller Monatslohn zum Zeitpunkt der Preisanpassung des jeweils gültigen Änderungstarifvertrags eines Arbeiternehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000. Abrufbar auf https://oeffentlicher-dienst.info unter dem Thema „TVöD“ -> „TV-V“ -> aktuelle Entgelttabelle -> Entgeltgruppe 7 Stufe 5.

Die aktuelle Entgelttabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-v?id=tv-v-2024&matrix=1

L_0 = Basis Monatslohn eines Arbeiternehmers der Entgeltgruppe 7 Stufe 5 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5. Oktober 2000 = 2.923,06 € (Bruttolohn Stand 01.10.2010). Abrufbar auf https://oeffentlicher-dienst.info unter dem Thema „TVöD“ -> „TV-V“ -> „Tabellen-Archiv“ -> Entgelttabelle 2010 -> Entgeltgruppe 7 Stufe 5.

Die Entgelttabelle ist auch unter folgendem Link abrufbar:
https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tv-v?id=tv-v-2010&matrix=1

5. Steuern und Abgaben

5.1 Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe auf die Preise berechnet.

5.2 Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen, werden in der jeweils geltenden Höhe an den **Kunden** weiterberechnet. Es gilt folgendes als vereinbart:

a) Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindliche Belastungen, die Einfluss auf den Wärmepreis haben, ändert sich dieser entsprechend.

b) Fallen für die Belieferung nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen an, ist die **enwag** berechtigt, dem **Kunden** die hieraus entstehenden Mehrkosten weiter zu belasten. Gleiches gilt, wenn Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen der **enwag** und dem **Kunden** erhöht werden.

5.3 Die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (**$C0_2$-Preis**), die im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung entstehen, erhöhen den Wärmepreis entsprechend.

6. Preisänderungen

6.1 Änderung Monatslohn und Investitionsgüterindex
Der **Jahresleistungspreis** ändert sich jährlich zum 1. April eines Kalenderjahres. Dabei werden der aktuelle Monatslohn und das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

6.2 Änderung Gaspreisindex

Soweit für die Preisbildung der Gaspreisindex und der Wärmepreisindex maßgebend sind, verändert sich der Wärmepreis mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

a) für die Bildung des Wärmepreises zum **1. Januar:**
das arithmetische Mittel der Gaspreisindizes und der Wärmepreisindizes der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres;

b) für die Bildung des Wärmepreises zum **1. April:**
das arithmetische Mittel der Gaspreisindizes und der Wärmepreisindizes der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres;

c) für die Bildung des Wärmepreises zum **1. Juli**:
das arithmetische Mittel der Gaspreisindizes und der Wärmepreisindizes des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres und

d) für die Bildung des Wärmepreises zum **1. Oktober**:
das arithmetische Mittel der Gaspreisindizes und der Wärmepreisindizes der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres.

6.3 Die unter Punkt 4 genannten Indizes für Gas und Investitionsgüter beziehen sich auf das Basisjahr 2021. Der Wärmepreisindex bezieht sich auf das Basisjahr 2020. Die aus dem Basisjahr 2020 und 2021 stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Jahresleistungspreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte und Preisbestandteile auf die Werte des neuen Basisjahres umgestellt und angepasst werden.

6.4 Sollten die unter Punkt 4 bezeichneten Indizes für Gas, Wärmepreise und Investitionsgüter nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Index bzw. Preis hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index bzw. Preis. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

6.5 Der unter Punkt 4 genannte Bruttolohn bezieht sich auf das Basisjahr 2010. Sollte der in Punkt 4 bezeichnete Bruttolohn nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein gleichwertiger Ersatzlohn, der in Hinsicht auf die Voraussetzungen weitestgehend dem Bruttolohn entspricht.

7. Rundungsmodalitäten

Die Summanden zur Ermittlung des Leistungs- und Arbeitspreises gemäß Punkt 1 und 2 werden ohne Auf- oder Abrundung ausgerechnet und danach addiert. Die Preise werden dann auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Die arithmetischen Mittel gemäß der Punkte 3 und 5.1 werden ohne Auf- und Abrundung errechnet und danach auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

8. Grundlegende Angaben

Im Sinne dieses Vertrages gilt

a) als Tag die Zeit von 6.00 Uhr eines Tages bis 6.00 Uhr des folgenden Tages und

b) als Jahr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.